

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Kurzinformation:

Was will die Änderung des Hundegesetzes?

Die Änderung des Hundegesetzes beinhaltet folgende drei Punkte:

- Die Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit Hunden werden verursachergerecht über eine von Hundehalterinnen und Hundehaltern zu bezahlende kantonale Hundesteuer finanziert.
- Halterinnen und Halter von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, werden von der Bezahlung einer Hundesteuer befreit.
- Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung zum Halten von potenziell gefährlichen Hunderassen sowie ihrer Kreuzungen (sog. Listenhunde) werden angepasst, um Klarheit zu schaffen und Härtefälle zu vermeiden.

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat empfehlen die Änderung des Hundegesetzes mit folgenden Argumenten zur Annahme:

- Die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit Hunden betrifft alle Hundehalterinnen und Hundehalter. Mit der Erhebung einer kantonalen Hundesteuer bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern sollen deshalb die Aufwendungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden verursachergerecht den Hundehalterinnen und Hundehaltern auferlegt werden.
- Halterinnen und Halter von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, werden genauso wie bisher bereits die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden von der Bezahlung einer Hundesteuer befreit. Dies entspricht den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.
- Alle Listenhunde und deren Kreuzungen, die sich unauffällig verhalten, müssen grundsätzlich bewilligt werden können. Um weitere Härtefälle zu vermeiden, muss das Hundegesetz angepasst werden.
- Ausserkantonale Haltebewilligungen sollen bei einem Zuzug in den Kanton Solothurn anerkannt werden. Dies schafft für die Hundehalterinnen und Hundehalter Rechtssicherheit, verhindert eine Doppelspurigkeit und spart Ressourcen.
- Die Hundesteuer ist zweckgebunden und mit 35 Franken sozialverträglich.

Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt die Änderung des Hundegesetzes aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- Sich korrekt verhaltende Hundehalterinnen und Hundehalter bzw. deren Hunde verursachen keine Mehrkosten. Mit einer kantonalen Hundesteuer müssen jedoch alle Hundehalterinnen und Hundehalter gleichermassen für die geltend gemachten Aufwendungen des Veterinärdienstes aufkommen.
- Der Kanton führt viele Hunderassen als bewilligungspflichtige Listenhunde auf, wodurch dem Veterinärdienst automatisch mehr Aufwand entsteht. Die Überwälzung dieser Kosten auf alle Hundehalterinnen und Hundehalter ist abzulehnen.
- Durch die Hundehaltung verursachte Aufwendungen, die dem Tierschutz, der Tiergesundheit und der öffentlichen Sicherheit dienen, sollen aus dem allgemeinen Staatshaushalt und nicht ausschliesslich von den Hundehalterinnen und Hundehaltern getragen werden.

- Mit der kantonalen Hundesteuer soll eine Gruppe, nämlich die Hundehalterinnen und Hundehalter, allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, belastet werden, um allgemeine staatliche Vollzugsaufgaben zu finanzieren.
- Die Hundesteuer nimmt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen keine Rücksicht.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Hundegesetzes am 13. November 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 59 JA zu 27 NEIN bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Da die Zweidrittelmehrheit von 60 Ja-Stimmen nicht erreicht wurde, unterliegt die Änderung des Hundegesetzes dem obligatorischen Referendum.

Erläuterungen:

Welches sind die wesentlichen Inhalte der Vorlage?

Kantonale Hundesteuer zugunsten des Kantons

Bis 2016 mussten Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden Hund eine Hundemarke für 40 Franken kaufen. Aus diesem Erlös wurden unter anderem die Hunde, wie vom Bund vorgeschrieben, gekennzeichnet. Der Rest des Betrages wurde seit jeher für Aufwendungen des Veterinärdienstes verwendet. Seit 2017 wird auf die Abgabe einer Hundemarke verzichtet, da der Bund seither vorschreibt, dass alle Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Gestützt auf eine geänderte Bestimmung im Hundegesetz wurde bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern weiterhin eine jährlich anfallende Kontrollzeichengebühr von 40 Franken pro Hund erhoben. Jedoch wurde dafür keine Hundemarke mehr abgegeben. Am 4. Dezember 2023 hat das Steuergericht des Kantons Solothurn entschieden, dass die Erhebung einer Kontrollzeichengebühr durch den Kanton Solothurn nicht mehr zulässig ist wegen Fehlens der bei einer Gebühr erforderlichen Gegenleistung.

Was bezahlt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter im Jahr?

Die Gemeinde zieht pro Hund einen Betrag von 50 Franken bis maximal 200 Franken ein. Diese Steuer wird von den Gemeinden verwendet für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden, wie zum Beispiel dem Leeren der grünen Robidog-Abfalleimer.

Der kantonale Veterinärdienst erhielt bis 2023 den Betrag von 40 Franken pro Hund als Gebühr für den Vollzug des Hundegesetzes, dem Tierschutz Hunde sowie der Tiergesundheit Hunde. Neu soll der kantonale Veterinärdienst für jeden Hund einen Betrag von 35 Franken als Steuer für dieselben Aufgaben erhalten. Ohne diese kantonale Steuer werden diese Aufwendungen durch die Allgemeinheit der Steuerzahlenden finanziert werden.

Die Aufwendungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden verursachen im Kanton Solothurn jährliche Nettokosten von rund 725'000 Franken. Zusätzlich fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden Tierheimkosten an. Von diesen Kosten können den Hundehalterinnen und Hundehaltern durchschnittlich nur 25'000 Franken in Rechnung gestellt werden, wobei rund 50 % abgeschrieben werden müssen. Der Rest kann nicht über Gebühren aufgefangen werden. Diese Kosten sollen verursachergerecht durch die Hundehalterinnen und Hundehalter anstelle der Allgemeinheit getragen werden müssen. Die Aufwendungen sollen mit der vorgeschlagenen kantonalen Hundesteuer von jährlich 35 Franken gedeckt werden.

Die Erhebung einer Hundesteuer ist in der Verfassung des Kantons Solothurn in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe l verankert. Gestützt auf das Hundegesetz wird heute bereits eine Hundesteuer zu Gunsten der Einwohnergemeinden erhoben. Der Rahmen dieser Steuer beträgt 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Kalenderjahr. Zur Finanzierung der Aufwendungen des kantonalen Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden und zur Kompensation der nun wegfallenden Kontrollzeichengebühr soll gestützt auf die Verfassung neu auch eine kantonale Hundesteuer von jährlich 35 Franken pro Hund erhoben werden. Die Einnahmen aus der kantonalen Hundesteuer sollen für folgende Aufgabenbereiche verwendet werden:

- **Vollzug des Hundegesetzes / öffentliche Sicherheit**

Einzelne potenziell gefährliche Hunderassen wurden mit der Einführung des geltenden Hundegesetzes im August 2007 einer Bewilligungspflicht unterstellt. Diese Hunde werden als Listenhunde bezeichnet. Es handelt sich dabei um die folgenden Rassen und ihre Kreuzungen: Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino sowie Fila Brasileiro. Beim Vollzug des Hundegesetzes durch den Veterinärdienst geht es in erster Linie um die Prüfung von Gesuchen, um Haltebewilligungen für Listenhunde sowie die Anordnung von Massnahmen bei auffälligen Listenhunden oder bei einer Haltung ohne Haltebewilligung.

- **Tierschutz**

Die Kantone sind durch das Bundesrecht zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben verpflichtet. Sind diese nicht eingehalten, können Hunde beispielsweise in Tierheimen untergebracht oder auch Verbote zum Halten von Hunden ausgesprochen werden. Ebenso ist der Veterinärdienst verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn er feststellt, dass Hundehalterinnen oder Hundehalter allenfalls Vorschriften des Tierschutzes verletzen.

- **Tiergesundheit**

Auch im Bereich der Tiergesundheit macht der Bund zahlreiche Vorschriften, die der Kanton vollziehen muss. So ist es unter anderem Aufgabe des Veterinärdienstes, schützende Massnahmen gegen die Ausbreitung von Tierseuchen zu ergreifen. Dies ist insbesondere durch die zunehmenden Importzahlen von Hunden aus dem Ausland relevant. Die «urbane Tollwut» als Beispiel ist eine sehr gefährliche Erkrankung, welche durch Hunde aus Tollwutrisikoländern eingeschleppt wird und die Gesundheit von Menschen und Tieren in der Schweiz bedrohen kann.

Die Vorlage sieht vor, dass anstelle der nicht mehr zulässigen Kontrollzeichengebühr in der Höhe von 40 Franken künftig bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken zugunsten des Kantons erhoben werden soll. Mit dieser sollen die früher durch die Kontrollzeichengebühr gedeckten Kosten für Aufwendungen des Veterinärdienstes finanziert werden. Die kantonale Hundesteuer ist von den Hundehalterinnen und Hundehaltern zusätzlich zu der bestehenden Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden zu entrichten. Die bisherige Kontrollzeichengebühr von 40 Franken entfällt.

Assistenzhunde

Von der Hundesteuer befreit sind heute bereits Halterinnen oder Halter von

- Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind;
- Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, sowie Blindenführhunden und
- Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Einwohnergemeinde des Kantons Solothurn oder in einem anderen Kanton entrichtet haben.

Nicht befreit sind aktuell hingegen Halterinnen und Halter aller übrigen Arten von Assistenzhunden. Zu den übrigen Arten von Assistenzhunden gehören nach geltendem Recht Mobilitäts-hunde für körperbehinderte Personen, Epilepsiewarnhunde und Autismusbegleithunde. Auch der Blindenführhund ist ein Assistenzhund. Mit der Vorlage sollen alle übrigen Arten von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, den Blindenführhunden gleichgestellt und deren Halterinnen und Halter von der Bezahlung der Hundesteuer befreit werden.

Bewilligungspflichtige Hunde (Listenhunde)

Das Hundegesetz bildet in einigen Bereichen nicht mehr die Realität ab und stellt den Veterinärdienst regelmässig vor Vollzugsprobleme. Dies zum einen, weil im Kanton Solothurn immer mehr

nicht reinrassige Hunde (sog. Kreuzungen) gehalten werden, die einen genetisch relevanten Anteil eines Listenhundes aufweisen und daher bewilligungspflichtig sind. Für solche Hunde kann nach dem geltendem Hundegesetz keine Haltebewilligung ausgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Hunde auffällig geworden sind oder nicht.

Zum anderen sind Hundehalterinnen und Hundehalter betroffen, die mit einem Listenhund oder einer Kreuzung eines Listenhundes in den Kanton Solothurn ziehen. Diese Hunde sind im Kanton Solothurn nach geltendem Hundegesetz ebenfalls nicht bewilligungsfähig, selbst dann nicht, wenn sie in einem anderen Kanton bewilligt waren. Künftig sollen Listenhunde oder Kreuzungen bei einem Zuzug in den Kanton Solothurn bewilligt werden können, sofern der Hund unauffällig war.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

- Hundehalterinnen und Hundehalter müssten dem Kanton jährlich pro Hund eine kantonale Hundesteuer im Umfang von 35 Franken bezahlen. Von der Vorlage nicht betroffen ist hingegen die Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden.
- Die durch die Haltung von Hunden beim Kanton verursachten Kosten werden durch die Verursacher finanziert und müssten dadurch nicht durch die Allgemeinheit der Steuerzahlenden getragen werden.
- Halterinnen und Halter aller Arten von Assistenzhunden, die als Hilfsmittel von der Invalidenversicherung anerkannt sind, würden von der Hundesteuer befreit.
- Die Bewilligungskriterien für die Haltung von Listenhunden und deren Kreuzungen würden angepasst, so dass Härtefälle vermieden und beim Umzug in unseren Kanton Klarheit geschaffen werden könnte.

Darüber stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss vom 13. November 2024 (KRB Nr. RG 0135a/2024)
Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)**

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)